

## Entwurf

### **Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 – EMo-V 2022)**

Aufgrund des § 88 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, und des § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Begriffsbestimmungen**

**§ 1.** (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Abgabe an Endverbraucher“ jene Mengen elektrischer Energie, die ein Endverbraucher für den eigenen Bedarf aus dem öffentlichen Netz bezieht;
2. „Abmeldung“ die Beendigung des Energieliefervertrages und des Netznutzungsvertrages;
3. „Anmeldung“ den Abschluss eines Energieliefervertrages in Zusammenhang mit einem neuen Netznutzungsvertrag;
4. „Bearbeitungsdauer“ den Zeitraum zwischen dem Einlangen vollständiger Informationen und dem vollständigen Abschluss des jeweiligen Prozesses;
5. „Endabrechnung“ eine dem Kunden nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder Beendigung des Vertragsverhältnisses zu legende Rechnung;
6. „Erhebungsperiode“ jenen Zeitraum, über den zu meldende Daten zu aggregieren sind;
7. „Erhebungsstichtag“ den Tag und Zeitpunkt, auf den sich die Erhebung zu beziehen hat;
8. „Gesamterzeugung“ die Netto-Einspeisung der Kraftwerke in die Regelzone;
9. „Gesamtlast“ die gesamte Abgabe an Endverbraucher in der Regelzone;
10. „Größenklasse des Bezugs“ jene auf den Bezug aus dem öffentlichen Netz im letzten Kalenderjahr bezogenen Mengen elektrischer Energie, welche für Einstufungen von Endverbrauchern herangezogen werden;
11. „Neuanschluss“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses;
12. „öffentliches Netz“ ein Elektrizitätsnetz mit 50 Hz-Nennfrequenz, zu dem Netzzugang gemäß den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zu § 15 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2022 (ElWOG 2010), zu gewähren ist;
13. „Öffentlicher Erzeuger“ alle Erzeuger elektrischer Energie mit Ausnahme der Eigenerzeuger;
14. „Prepaymentzählung“ eine Zusatzfunktion zur Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten, die in der Vorausverrechnung bzw. als Vorkasse zur Anwendung kommt;
15. „Präqualifizierte Leistung“ jene elektrische Kraftwerksleistung, mit welcher nach Abschluss der technischen Präqualifikation durch den Regelzonenführer an den Ausschreibungen der verschiedenen Regelreservearten teilgenommen werden kann;

16. „Versorgungsunterbrechung“ jenen Zustand, in dem die Spannung an der Übergabestelle weniger als 5 % der Nennspannung bzw. der vereinbarten Spannung beträgt;

(2) „Verbrauchergruppen“ im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Haushalte“, das sind Endverbraucher, die elektrische Energie vorwiegend für private Zwecke verwenden;
2. „Nicht-Haushalte“, das sind Endverbraucher, die elektrische Energie vorwiegend für Zwecke der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden.

Die Zuteilung oder Nichtzuteilung eines Standardlastprofils ist für Zwecke dieser Verordnung keine zwingende Bedingung, um einer der beiden Verbrauchergruppen zugeordnet zu werden.

(3) „Kraftwerkstypen“ im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Wasserkraftwerke:
  - a) Laufkraftwerke mit und ohne Schwellbetrieb;
  - b) Speicherkraftwerke, untergliedert in Tages-, Wochen- und Jahresspeicherkraftwerke, jeweils mit und ohne Pumpspeicherung.
2. Wärmekraftwerke:
  - a) mit Kraft-Wärme-Kopplung;
  - b) ohne Kraft-Wärme-Kopplung.
3. Photovoltaik-Anlagen;
4. Windkraftwerke;
5. geothermische Anlagen.

(4) „Regelreservearten“ im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Primärregelung;
2. Sekundärregelung:
  - a) Positive Sekundärregelung;
  - b) Negative Sekundärregelung.
3. Tertiärregelung:
  - a) Positive Tertiärregelung;
  - b) Negative Tertiärregelung.

(5) Die regionale Klassifikation von Versorgungsgebieten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Verstärkergrades der statistischen Stelle der Europäischen Union (Eurostat) und unterscheidet:

1. überwiegend ländliche Gebiete;
2. intermediäre Gebiete;
3. überwiegend städtische Gebiete.

(6) Für alle anderen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 ElWOG 2010 sowie des § 1 der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017).

(7) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen der E-Control verwiesen wird, sind die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

## **2. Abschnitt**

### **Erhebungen**

#### **Netzbetreiber**

§ 2. (1) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum oder dem Erhebungsstichtag folgenden Monats für die Erhebungsperiode eines Kalendermonats jeweils getrennt nach Verbrauchergruppen zu melden:

1. die Anzahl der durchgeführten Lieferantenwechsel und davon die Anzahl der durchgeführten Lieferantenwechsel der Einspeisepunkte getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten und getrennt in Zu- und Abgänge;

2. die Anzahl und durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen der eingegangenen Anfragen und Beschwerden von Netzkunden jeweils unter Angabe des jeweiligen Grundes (Rechnung oder Rechnungshöhe, technischer Grund oder sonstiger Grund);
3. die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten;
4. die Anzahl der Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010, getrennt nach beantragten, abgeschlossenen und vor Laufzeitende durch den Netzbetreiber aufgrund einer Verletzung der Ratenzahlungsvereinbarung aufgelösten Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die durchschnittliche Höhe und effektive Verzinsung der Nachzahlungen, welche den Ratenzahlungsvereinbarungen zugrunde liegen;
5. die Anzahl der Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netznutzungsvertrages durch den Netzbenutzer, getrennt nach Aussetzung und Auflösung des Netznutzungsvertrages, sowie getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten;
6. die Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Aussetzung des Netznutzungsvertrages getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten;
7. die Anzahl der zum jeweiligen Monatsletzten versorgten Endverbraucher unter Berufung auf Grundversorgung;
8. die Anzahl der Messgeräte, welche zum jeweiligen Monatsletzten die Prepaymentzahlung aktiviert haben.

(2) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungsstichtag folgenden Monats für den Erhebungsstichtag 30. Juni 24:00 Uhr und 31. Dezember 24:00 Uhr jeweils getrennt nach im Netzgebiet tätiger Erneuerbarer-Energiegemeinschaft zu melden:

1. die Anzahl der teilnehmenden Bezugszählpunkte getrennt nach Verbraucherkategorie und nach Lieferanten;
2. die Anzahl der teilnehmenden Endverbraucher, die eine Rechnung für Entgelte gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowohl für die Entnahme als auch die Einspeisung erhalten, getrennt nach Verbraucherkategorie;
3. die Anzahl der teilnehmenden Erzeugungsanlagen und teilnehmenden Speicheranlagen.

(3) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats für die Erhebungsperioden 1. Jänner 00:00 Uhr bis 30. Juni 24:00 Uhr und 1. Juli 00:00 Uhr bis 31. Dezember 24:00 Uhr jeweils getrennt nach im Netzgebiet tätiger Erneuerbarer-Energiegemeinschaft zu melden:

1. die gesamten zugewiesenen Erzeugungsmengen aus teilnehmenden Erzeugungsanlagen an teilnehmende Endverbraucher getrennt nach Verbraucherkategorien;
2. die gesamten ins öffentliche Netz eingespeisten Erzeugungsmengen;
3. die Abgabemengen an Endverbraucher aus dem öffentlichen Netz getrennt nach Verbraucherkategorien;
4. die Anzahl durchgeführter Lieferantenwechsel getrennt nach Verbraucherkategorien;
5. die Anzahl der jeweils aufgenommen und ausgeschiedenen teilnehmenden Zählpunkte.

(4) Die Netzbetreiber haben jeweils bis zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres für die Erhebungsperiode vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr zu melden:

1. die Anzahl der eingegangenen vollständigen Anträge auf Netzzutritt sowie deren gesamte Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen getrennt nach Netzebenen sowie Bezug und Einspeisung;
2. die Anzahl der eingegangenen vollständigen Anträge auf Netzzugang sowie deren gesamte Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen getrennt nach Netzebenen sowie Bezug und Einspeisung;
3. die Anzahl der durchgeführten Neuanschlüsse sowie die gesamte Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen für deren Herstellung getrennt nach Netzebenen sowie Bezug und Einspeisung;
4. die Anzahl der durchgeführten Wartungs- und Reparaturdienste sowie die gesamte dafür aufgewandte Bearbeitungsdauer in Stunden;
5. die Anzahl der gestellten Endabrechnungen unter Angabe, wie viele davon nach Verstreichen der Frist gemäß § 82 Abs. 6 EIWOG 2010 übermittelt wurde;
6. die Anzahl der Anmeldungen und Abmeldungen von Zählpunkten getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten und nach Verbraucherkategorien;
7. die Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Lieferantenwechsel unterschieden nach Gründen der Ablehnung und getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten. Die Gründe der Ablehnung sind zu gliedern in:

- a) aufrechte vertragliche Bindung;
  - b) mangelhafter Antrag;
  - c) sonstige.
8. die gesamte Abgabe an Endverbraucher getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten und nach Verbraucherkategorien;
- (5) Die Netzbetreiber haben jeweils bis zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum oder dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres getrennt nach Bundesländern zu melden:
- 1. für die Erhebungsperiode vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr die Abgabe an Endverbraucher;
  - 2. für den Erhebungsstichtag 31. Dezember 24.00 Uhr die Anzahl der Endverbraucher sowie der Bezugszählpunkte.
- (6) Die Netzbetreiber haben jeweils bis zum 15. Februar des dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres für den Erhebungsstichtag 31. Dezember 24.00 Uhr zu melden:
- 1. die Anzahl der Zählpunkte und davon die Anzahl der Einspeisezählpunkte getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten und nach Verbraucherkategorien;
  - 2. die Anzahl der Endverbraucher getrennt nach im Netzgebiet tätigen Lieferanten und nach Verbraucherkategorien;
- (7) Die Netzbetreiber haben bis zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres für die Erhebungsperiode vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr jede Versorgungsunterbrechung von mehr als einer Sekunde Dauer jeweils unter Angabe
- 1. der Ursache der Unterbrechung;
  - 2. der verursachenden und betroffenen Netz- und Spannungsebenen;
  - 3. des Beginns und der Dauer der Versorgungsunterbrechung;
  - 4. der Anzahl und Leistung der betroffenen Umspanner (Anlagen);
  - 5. der Anzahl der betroffenen Netzbenutzer;
  - 6. der jeweils betroffenen Leistung und Energie,
- jeweils getrennt nach Spannungsebenen, nach der regionalen Klassifikation von Versorgungsgebieten sowie nach Verbraucherkategorien zu melden.
- (8) Ist die Menge der durch den Ausfall betroffenen elektrischen Energie gemäß Abs. 5 Z 6 nicht ermittelbar, so ist sie durch geeignete Verfahren zu schätzen.
- (9) Die Netzbetreiber haben spätestens bis 14 Uhr des folgenden Werktages für die Erhebungsperiode von 0 Uhr bis 24 Uhr des Berichtstages als viertelstündliche Energiemengen zu melden:
- 1. die eingespeiste Erzeugung von Kraftwerken, die direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW haben, jeweils getrennt nach Kraftwerken;
  - 2. für Windkraftwerke die gesamte eingespeiste Erzeugung;
  - 3. die physikalischen Importe und Exporte über Leitungen der Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 und der Hoch- und Höchstspannung, jeweils getrennt nach Leitungen.
- (10) Die Netzbetreiber haben spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für die Erhebungsperiode vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr als viertelstündliche Energiemengen die Abgabe an Großverbraucher jeweils getrennt nach Zählpunkten zu melden.

### **Regelzonenführer**

- § 3.** Die Regelzonenführer haben spätestens bis 4 Uhr des Folgetages für die Erhebungsperiode von 0 Uhr bis 24 Uhr des Berichtstages als viertelstündliche Energiemengen zu melden:
- 1. die Gesamtlast;
  - 2. die Gesamterzeugung;
  - 3. die mit ausländischen Regelzonen realisierten Austauschfahrpläne getrennt nach Bilanzgruppen und ausländischen Regelzonen.

### **Bilanzgruppenkoordinatoren**

**§ 4.** Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für die Erhebungsperiode vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr als viertelstündliche Energiemengen jeweils getrennt nach Netzbetreibern für die jeweilige Regelzone zu melden:

1. die gesamte Abgabe an Endverbraucher;
2. die gesamte Abgabe an Endverbraucher außerhalb des österreichischen Bundesgebiets;
3. die gesamte Abgabe für Pumpspeicherung;
4. die Netzverluste (Abgabe an die Bilanzgruppe Netzverluste);
5. die Netzverluste außerhalb des österreichischen Bundesgebiets;
6. die gesamte eingespeiste Erzeugung;
7. die gesamte eingespeiste Erzeugung außerhalb des österreichischen Bundesgebiets.

### **Lieferanten**

**§ 5. (1)** Die Lieferanten, die inländische Endverbraucher beliefern, haben bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats für die Erhebungsperiode eines Kalendermonats getrennt nach Verbrauchergruppen zu melden:

1. die Anzahl und durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen eingegangener Anfragen und Beschwerden von Endverbrauchern jeweils getrennt unter Angabe des jeweiligen Grundes (Rechnung oder Rechnungshöhe, technischer Grund oder sonstiger Grund);
2. die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010;
3. die Anzahl der Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß § 82 Abs 2a EIWOG 2010, gesondert nach beantragten, abgeschlossenen und vor Laufzeitende durch den Lieferanten aufgrund einer Verletzung der Ratenzahlungsvereinbarung aufgelösten Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die durchschnittliche Höhe, und effektive Verzinsung der Nachzahlungen, welche der Ratenzahlungsvereinbarungen zugrunde liegen;
4. die Anzahl der Vertragsauflösungen durch den Lieferanten aufgrund ordentlicher Kündigung sowie aufgrund außerordentlicher Kündigung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten;
5. die Anzahl der Veranlassungen von Abschaltungen durch den Lieferanten beim entsprechenden Netzbetreiber wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Liefervertrags durch den Endverbraucher, bei Aussetzung des Liefervertrags;
6. die Anzahl der zum jeweiligen Monatsletzten versorgten Endverbraucher unter Berufung auf Grundversorgung.

(2) Die Lieferanten haben bis zum 20. des der Erhebungszeitraum folgenden Monats für die Erhebungsperioden Jänner bis Juni und Juli bis Dezember den mengengewichteten durchschnittlichen Energiepreis ohne Steuern und Abgaben in Eurocent/kWh, getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs zu melden;

(3) Die Lieferanten haben bis zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres für die Erhebungsperiode vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr, jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs zu melden:

1. die Anzahl der Zu- und Abgänge von belieferten Zählpunkten unter jeweiliger Angabe der Anzahl der Lieferantenwechsel;
2. die prognostizierte Jahresabgabemenge laut Wechselinformation jeweils von zu- und abgegangenen Zählpunkten von Endverbrauchern und davon die prognostizierte Jahresabgabemenge von Zählpunkten von Endverbrauchern, die einen Lieferantenwechsel vollzogen haben;
3. die Abgabe an Endverbraucher.

(4) Die Lieferanten haben bis zum 15. Februar des dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres zum jeweiligen Erhebungsstichtag 31. Dezember 24.00 Uhr die Anzahl der belieferten Zählpunkte und Endverbraucher, jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs zu melden.

### **Erzeuger**

**§ 6. (1)** Erzeuger haben spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für die Erhebungsperiode vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr als viertelstündliche Energiemengen zu melden:

1. die direkt in ausländische Regelzonen eingespeiste Erzeugung sowie den direkten Bezug aus ausländischen Regelzonen für Pumpspeicherung und Eigenbedarf jeweils getrennt nach Kraftwerken;
  2. die physikalischen Importe und Exporte über Leitungen der Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 und der Hoch- und Höchstspannung jeweils getrennt nach Leitungen.
- (2) Jeweils an jedem Donnerstag spätestens bis 16 Uhr haben die öffentlichen Erzeuger für jeden der vorangegangenen sieben Kalendertage für den Erhebungszeitpunkt 24 Uhr zu melden:
1. den jeweils auf die Hauptstufe bezogenen Energieinhalt von Speichern, deren Wasser in Kraftwerken, die direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW haben, abgearbeitet werden kann, getrennt nach Speichern. Anteile, die etwa durch Verträge mit ausländischen Partnern, die eine Laufzeit von zumindest zwölf Monaten haben, nicht für die inländische Bedarfsdeckung verfügbar sind, sind getrennt auszuweisen;
  2. den Lagerstand der für die Erzeugung elektrischer Energie und Wärme bestimmten fossilen Primärenergieträger für Wärmekraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW haben, unter Angabe von Art und Menge, jeweils getrennt nach Kraftwerken bzw. Standorten.
- (3) Erzeuger, die im Berichtsmonat zumindest ein Kraftwerk betreiben, das direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 angeschlossen ist, oder das eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW hat, haben spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für die Erhebungsperiode jeweils eines Kalendermonats für alle ihre Kraftwerke zu melden:
1. bei Wasserkraftwerken die gesamte Brutto-Stromerzeugung getrennt nach Kraftwerkstypen;
  2. bei Speicherkraftwerken darüber hinaus den gesamten Verbrauch für Pumpspeicherung unter Angabe der entsprechenden Bezüge aus dem öffentlichen Netz;
  3. bei Wärmekraftwerken die gesamte Brutto-Stromerzeugung sowie bei Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung und die Wärmeabgabe jeweils getrennt nach Kraftwerksblöcken und Primärenergieträgern;
  4. bei Windkraftwerken (Windparks), Photovoltaik-Anlagen und geothermischen Anlagen die Stromerzeugung (eingespeiste Erzeugung) getrennt nach Kraftwerkstypen;
  5. den Bezug aus dem öffentlichen Netz, den direkten Bezug aus Fremdkraftwerken und die Einspeisung in das öffentliche Netz.
- (4) Die Erzeuger haben spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für die Erhebungsperiode jeweils eines Kalendermonats den Summenwert des physikalischen Stromaustauschs mit dem benachbarten Ausland (Importe und Exporte) jeweils getrennt nach Nachbarstaaten zu melden.
- (5) Die Erzeuger, die zum 31. Dezember des Berichtsjahres zumindest ein Kraftwerk mit einer Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW betreiben, haben spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für die Erhebungsperiode vom 1. Jänner 0 Uhr bis zum 31. Dezember, 24 Uhr für Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW haben, für Wärmekraftwerke jeweils getrennt nach Kraftwerksblöcken und für alle anderen Kraftwerkstypen jeweils getrennt nach Kraftwerken zu melden:
1. bei Wärmekraftwerken die Brutto-Stromerzeugung getrennt nach eingesetzten Primärenergieträgern sowie den Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
  2. bei Wärmekraftwerken mit Kraftwärmekopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein Fernwärmenetz jeweils getrennt nach eingesetzten Primärenergieträgern;
  3. bei Wasserkraftwerken die Brutto-Stromerzeugung sowie den Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
  4. bei Speicherkraftwerken darüber hinaus den Eigenverbrauch für Pumpspeicherung unter Angabe der entsprechenden Bezüge aus dem öffentlichen Netz;
  5. bei Windkraftwerken und Windparks, Photovoltaik-Anlagen und geothermischen Kraftwerken die eingespeiste Erzeugung;
  6. für alle Kraftwerke darüber hinaus den Bezug aus dem öffentlichen Netz, den direkten Bezug aus Fremdkraftwerken und die Einspeisung in das öffentliche Netz sowie die physikalischen Importe und Exporte jeweils getrennt nach Nachbarstaaten.

(6) Die Erzeuger, die zum 31. Dezember des Berichtsjahres zumindest ein Kraftwerk mit einer Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW betreiben, haben spätestens bis zum 15. Februar des dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt 31. Dezember, 24 Uhr für alle ihre Kraftwerke, bei Wärmekraftwerken jeweils bezogen auf einzelne Kraftwerksblöcke, bei allen anderen Kraftwerkstypen jeweils getrennt nach Kraftwerken zu melden:

1. die Brutto- und Nettoengpassleistung sowie das Datum der Inbetriebnahme und des letzten Umbaus;
2. bei Speicherkraftwerken die installierte Pumpleistung;
3. bei Speichern den auf die Hauptstufe bezogenen Nennenergieinhalt, jeweils getrennt nach Speichern;
4. bei Wärmekraftwerken die maximale Netto-Heizleistung getrennt nach Kraftwerksblöcken und die maximale Lagerkapazität von Primärenergieträgern getrennt nach Primärenergieträgern.
5. die Bilanzgruppe, welcher das Kraftwerk angehört, sowie das Datum seit welchem das Kraftwerk der jeweiligen Bilanzgruppe angehört;
6. die präqualifizierte Leistung des Kraftwerks zur Erbringung von Regelreserve je Regelreserveart.

(7) Eigenerzeuger haben jeweils je Standort mit zumindest einem Kraftwerk, das direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis Z 3 EIWOG 2010 angeschlossen ist, oder das eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW hat, spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für jeden dritten Mittwoch eines Kalendermonats für die Erhebungsperiode von 0 Uhr bis 24 Uhr als viertelstündliche Energiemengen zu melden:

1. für alle Kraftwerke des Standorts die Brutto-Stromerzeugung, getrennt nach Kraftwerkstypen;
2. die eingespeiste Erzeugung sowie den Bezug aus dem öffentlichen Netz;
3. den direkten Bezug aus fremden Kraftwerken getrennt nach Kraftwerkstypen;
4. den Verbrauch für Pumpspeicherung;
5. unabhängig von anderen Erhebungsgrenzen den Summenwert der physikalischen Importe und Exporte jeweils getrennt nach Nachbarstaaten.

### **3. Abschnitt Datenmeldungen**

#### **Durchführung der Erhebungen**

§ 7. (1) Die Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung erfolgen durch

1. Heranziehung von Verwaltungsdaten der E-Control;
2. Heranziehung von Verwaltungsdaten der Bilanzgruppenkoordinatoren;
3. periodische Meldungen der meldepflichtigen Unternehmen.

(2) Die Meldung jener Daten gemäß §§ 2 bis 7 die für die Wechselplattform verwendet werden, kann mit Einwilligung der jeweiligen meldepflichtigen Unternehmen direkt unter Einhaltung der Qualität, der Meldetermine und der Datenformate für die Zwecke dieser Verordnung von den Bilanzgruppenkoordinatoren gesammelt an die E-Control erfolgen.

#### **Meldepflichten**

§ 8. (1) Meldepflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.

(2) Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Netzbetreiber;
2. der Regelzonenführer;
3. die Bilanzgruppenkoordinatoren;
4. die Lieferanten;
5. die Erzeuger.

## **Meldetermine**

### **Datenformate, Verfahren der laufenden Datenerhebung**

§ 9. Die den Gegenstand der Meldepflicht bildenden Daten sind in elektronischer Form unter Verwendung der von der E-Control vorgegebenen Formate auf elektronischem Wege (E-Mail oder andere von der E-Control definierte Schnittstellen) der E-Control zu übermitteln.

## **4. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung, EMO-V, BGBl. II Nr. 403/2017, außer Kraft. Sie ist jedoch auf anhängige Meldepflichten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 weiterhin anzuwenden.



## **Erläuterungen – Vorblatt**

### **Inhalt:**

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung, BGBl. II Nr. 403/2017. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 88 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022) ist gleichgeblieben. Inhaltlich wurde die frühere Fassung um mehrere Meldepflichten ergänzt; auch der Kreis der Meldepflichtigen wurde erweitert. Aus diesem Grund, sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit wurde von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Abläufe auf den Elektrizitätsmärkten sind von Natur aus eng mit der Sicherheit der Energieversorgung verbunden. Das Monitoring des Elektrizitätsmarkts dient insbesondere dem Wettbewerb um Endkunden und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

## **Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 – EMO-V 2022)**

### **Allgemeiner Teil**

Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben auf den Strommärkten, sind die Behörden auf Bekanntgabe der entsprechenden Informationen der Marktteilnehmer angewiesen. § 88 Abs. 2 ElWOG 2010 legt jene Daten fest, die jedenfalls zu erheben sind. Aus der Verordnungsermächtigung in § 88 Abs. 2 ergibt sich, dass es sich hierbei um Mindestanforderungen an Datenmeldungen handelt, welche hinsichtlich Erhebungsmasse, -einheiten, und -merkmalen, Merkmalsausprägung, Datenformat, Häufigkeit, Zeitabständen und Verfahren der laufenden Datenerhebung sowie des auskunftspflichtigen Personenkreises erweitert werden kann. Eine entsprechende Erweiterung wird mit der Neuerlassung der EMO-V 2022 auf die Bilanzgruppenkoordinatoren, den Regelzonenführer und Erzeuger vorgenommen, um den mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket neu entstandenen Überwachungsaufgaben der Regulierungsbehörde zu begegnen.

Gleichzeitig soll mit den erweiterten Meldeverpflichtungen klargestellt werden, dass bereits für andere Zwecke erhobene Daten auch für den Zweck der Überwachung verwendet werden können.

Eine Vielzahl der in der gegenständlichen Verordnung spezifizierten Erhebungen entsprechen in ihrem Inhalt der Datenerhebung nach § 88 Abs. 2 und 8 ElWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022. Auch jene Daten die aufgrund der im Rahmen der Neuerlassung der Verordnung erweiterten Meldepflichten nunmehr neu zu melden sind, werden bereits weitgehend auf Grundlage anderer Bestimmungen erhoben. Die Nennung in der Verordnung dient daher auch der Transparenz der Datenerhebung gegenüber den Meldepflichtigen.

§ 88 Abs. 8 ElWOG 2010 sieht vor, dass die jährlich zu meldenden Monitoringdaten von den Meldepflichtigen bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln sind. Wie bereits angesprochen, sind die Erhebungsinhalte dieser Verordnung bereits mehrheitlich aufgrund bestehender Bestimmungen zu melden. Dafür gelten, nicht zuletzt aufgrund internationaler Meldepflichten, zum Teil wesentlich frühere Meldetermine. Aus diesem Grund und um Doppelmeldungen aufgrund unterschiedlicher Meldetermine zu vermeiden, wurden die Meldetermine für die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung den bereits bestehenden früheren Terminen angepasst. Somit können weiterhin einheitliche Erhebungsformulare verwendet werden, was eine weitere wesentliche Erleichterung für die Meldepflichtigen darstellt.

Wie für alle Erhebungen der E-Control im Rahmen der Statistik und der Energielenkung auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken dieser Verordnung als auch einem oder beiden anderen Zwecken dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Somit werden die ergänzten Erhebungsinhalte weitestgehend den bestehenden Monats- und Jahresformaten für Erzeuger, Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzgruppenkoordinatoren und Lieferanten angefügt.

Darüber hinaus sollen – ebenfalls analog den anderen Erhebungen – nach Möglichkeit auch Daten von sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst werden. Hier bieten sich insbesondere die Wechselplattform sowie die EDA-Plattform an. Allerdings mit der Einschränkung, dass die Behörde die Nutzung dieser Datenquellen nicht vorschreibt und eine entsprechende Öffnung für Zwecke dieser Verordnung auf ausschließliche Initiative der Betreiber der Wechselplattform sowie die EDA-Plattform und der Marktteilnehmer erfolgt.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 – Begriffsbestimmungen:**

Generell gelten die Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010. Aufgrund der in der Neuerlassung der Verordnung neu hinzugekommenen Meldepflichten, welche mit der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017 ) in Zusammenhang stehen, wurde Abs. 6 dahingehend erweitert, dass auch die Begriffsbestimmungen des § 1 der E-EnLD-VO 2017 gelten.

Darüber hinaus werden jene Begriffe und Definitionen, die für das Monitoring von Belang sind und bereits in anderen gesetzlichen Bestimmungen Verwendung finden, hier in der jeweils aktuellen Fassung übernommen bzw. im notwendigen Maß adaptiert. Dabei handelt es sich um Begriffe und Begriffsbestimmungen aus der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, der Netzdienstleistungsverordnung 2012, sowie der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012.

### **Zu § 2 - Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Netzbetreiber**

#### **Zu § 2 Abs. 1**

Die Meldung monatlicher Daten hatte in der EMO-VO 2017 bis zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Außergewöhnliche und abrupte Veränderungen auf den Endkundenmärkten (z.B. Preisschocks) als auch gesamtgesellschaftliche Herausforderungen in Zeiten von überraschend auftretenden Krisen (z.B. Pandemien) zeigen, dass zeitnahe Informationen über die Wettbewerbs- und Angebotslage ebenso wie über Entwicklungen auf Endkundenseite - und hier insbesondere konsumentenschutzrelevanten Auswirkungen - essenziell sind, um weitreichendere Konsequenzen dieser oftmals unvorhersehbaren und überraschenden Ereignisse für Märkte, Gesellschaft und Politik zeitnah zu erkennen. Daher ist es erforderlich, bereits bestehende jährliche Meldungen auf monatliche Meldeintervalle umzustellen oder für bereits etablierte konsumentenschutzrechtliche Überwachungsinhalte monatliche Meldeintervalle einzuführen, wie es auch seit Beginn der COVID-19 Pandemie im März 2020 praktiziert wird. Die monatlichen Daten sind nunmehr bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats vom Netzbetreiber zu melden und wurden zum Teil erweitert, gekürzt, ergänzt oder konkretisiert. Die Gründe dafür werden je nach zu meldenden Daten im Folgenden für Z1 bis Z8 erörtert.

1. Schlagartige Veränderungen der Wettbewerbslage spiegeln sich in veränderten Möglichkeiten der Lieferantenwahl und der damit verbundenen Wechseltätigkeit von Endkunden wider. Um die Überwachungsaufgabe auch bei plötzlichen Veränderungen auf den Endkundenmärkten zu erfüllen ist die zeitnahe monatliche Meldung der durchgeführten Lieferantenwechsel erforderlich. Die Abfrage der Anzahl der durchgeführten Lieferantenwechsel hat sowohl die Lieferantenwechsel der Bezugszählpunkte als auch jene der Einspeisezählpunkte zu umfassen. Dies wurde in der Vergangenheit nicht von allen Meldepflichtigen in der gleichen Form gemeldet. Durch die separate Ausweisung der Einspeisezählpunkte wird Klarheit für die Meldepflichtigen über die zu meldenden Daten und damit eine konsistente Datenlage geschaffen.
2. Für die Meldung nach Abs. 1 Z 2 ist weiterhin zwischen Anfragen und Beschwerden zu unterscheiden. Wie bisher soll dabei gelten, dass der Kunde bei einer Beschwerde seine

Unzufriedenheit äußert und von seinem Gegenüber eine Lösung oder eine entsprechende Handlung (z.B. Rechnungskorrektur) erwartet. Eine Anfrage ist im Gegensatz dazu das Ersuchen um Informationen oder einer Hilfestellung. Eine einzelne Kontaktaufnahme eines Kunden kann gleichzeitig Anfrage als auch Beschwerde sein, weshalb Mehrfachnennungen in der Datenmeldung möglich sind. Anfragen und Beschwerden sind thematisch in Anfragen bzw. Beschwerden zur Rechnung bzw. Rechnungshöhe, zu technischen Themen oder sonstigen Themen aufzuteilen.

3. In Abs. 1 Z 3 wird zu Überwachungszwecken weiterhin die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 erhoben. Dieses Datum ist zur Beurteilung der Maßnahmen zum Schutz der Kunden bei Abschaltungen von großer Bedeutung, worauf auch der Marktbericht der E-Control einzugehen hat (vgl. § 28 Abs. 2 E-ControlG).
4. Die durch § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 eingeführte Möglichkeit Ratenzahlungsvereinbarungen abzuschließen steht in sachlichem Konnex zu bereits existierenden Überwachungsinhalten betreffend den Schutz der Endkunden. Die gemäß Abs. 1 Z 4 zu meldenden Daten ermöglichen eine Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme zum Schutz der Endkunden wie es auch § 28 Abs. 2 E-ControlG vorsieht.
5. In Abs. 1 Z 5 werden Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netzbenutzers, welche aufgrund einer Aussetzung oder Auflösung des Netznutzungsvertrages erfolgt, erfasst. Diese Begriffe wurden in ihrer Bedeutung aus den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber (AB-VNB) übernommen. Verletzt ein Netzbenutzer seine Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag (z.B. durch Zahlungsverzug, Beendigung des Energieliefervertrages oder unberechtigten Anschluss eines Dritten), ist der Netzbetreiber unter Beachtung der geltenden Mahnfristen und Informationsverpflichtungen, berechtigt, den Vertrag mit dem Netzbenutzer auszusetzen oder aufzulösen. Sowohl die Vertragsauflösung als auch die Aussetzung des Netznutzungsvertrags haben zur Folge, dass eine Abschaltung stattfindet. Entsprechend der Netzdienstleistungsverordnung 2012 und den Regelungen in den AB-VNB bezieht sich die „Abschaltung“ nur auf die physische Trennung der Netzverbindung des Netzbenutzers in Folge einer Vertragsverletzung durch den Netzbenutzer. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Netznutzungsvertrags (z.B. bei einem Mieterwechsel), kommt es auch durch die im Zuge dessen gegebenenfalls durchgeführte Trennung der Anlage des Netzkunden vom Stromnetz zu keiner Abschaltung im Sinne dieser Verordnung.
6. Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber oder Lieferant die Aussetzung des Vertrags, bleiben die vertraglichen Verbindungen auch während der Abschaltung aufrecht. Allerdings müssen die gegenseitigen Leistungen bis zum Wegfall der Vertragsverletzung nicht erbracht werden. Wird die Vertragsverletzung beseitigt, werden die Leistungen wieder voll erbracht; es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung. Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber die Auflösung des Vertrags, wird das Vertragsverhältnis einseitig beendet. In der Praxis ist diese Vorgangsweise insbesondere bei Netzkunden ohne aufrechten Liefervertrag üblich, welche zuvor fristgerecht in der notwendigen Form auf die drohende Abschaltung hingewiesen wurden. Wird der Abschluss eines Liefervertrages erst nach Vertragsauflösung vorgenommen, kann in diesem Zusammenhang in diesem Fall auch ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Da der bestehende Vertrag jedoch aufgelöst wird, kommt es nicht zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs im Sinne dieser Verordnung.
7. und 8. Die Abfrage von Endverbrauchern unter Berufung auf Grundversorgung sowie der Anzahl von Messgeräten mit aktivierter Prepaymentzahlung gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 ergänzt und komplettiert die Überwachungstätigkeit und somit auch den Rahmen der Beurteilungen der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden (§28 Abs. 2 E-ControlG).

### **Zu § 2 Abs. 2 und 3**

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket (BGBl. I Nr. 150/2021) schaffte die Möglichkeit zur Gründung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften gemäß § 79 EAG und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § 16b EIWOG 2010. Teilnehmer von Energiegemeinschaften können Erzeugungs-, Speicheranlagen und Endverbraucher (Haushalte und Nicht-Haushalte) sein. Endverbrauchern wird in jeder Viertelstunde aus Erzeugungs- oder Speicheranlagen in der jeweiligen Energiegemeinschaft Energie zugeordnet, solange diese verfügbar und von teilnehmenden Endverbrauchern benötigt wird. Teilnehmende Endverbraucher einer Energiegemeinschaft, die Erzeugungsanlagen in ihrem Eigentum selbst betreiben, können ihre Erzeugungsmengen in jeder Viertelstunde für den Eigenverbrauch nutzen

und etwaige Überschussmengen in die jeweilige Energiegemeinschaft (als sog. Überschusseinspeiser) einbringen. Sämtliche Energiemengen, die innerhalb der Energiegemeinschaft zugeordnet werden, gelten nicht als Liefermengen im öffentlichen Netz. Für jeden Bezugszählpunkt eines Endverbrauchers in einer Energiegemeinschaft wird für jede Viertelstunde vom Lieferanten am jeweiligen Endverbrauchermarkt der restliche Energiebedarf geliefert. Mit der Einführung von Energiegemeinschaften verändern sich jene Nachfragemengen, die von Lieferanten an den Endverbrauchermärkten (sog. Kleinkunden- und Großkundenmarkt) geliefert werden.

Das Recht zur freien Lieferantenwahl der teilnehmenden Endverbraucher in Energiegemeinschaften auf den Endkundenmärkten bleibt unberührt. Damit werden Energiegemeinschaften zwar außerhalb der Endverbrauchermärkte organisiert, sie haben aber Auswirkungen auf die Funktionsweise dieser Endverbrauchermärkte, da sich die Absatzmengen verringern und das Abnahmeverhalten der Endverbraucher verändert. Zur Erfüllung der Aufgabe zur Überwachung des Wettbewerbs auf Endverbraucherebene sind daher ein Mindestmaß an Daten über Energiegemeinschaften erforderlich. Das sind getrennt nach Energiegemeinschaft die teilnehmenden Endverbraucher nach Verbraucherkategorie, als auch der teilnehmenden Erzeugungs- wie Speicheranlagen. Weiters bedarf es der Erfassung der Energiemengen, die Endverbraucher nicht mehr über Lieferanten aus dem öffentlichen Netz, sondern über Zuteilungen aus Energiegemeinschaft beziehen. Die Anzahl und das Abnahmeverhalten jener Endverbraucher, die aus Erzeugungsanlagen ihren Eigenverbrauch abdecken und überschüssige Energiemengen weitergeben waren aufgrund ihrer geringen Anzahl bis vor kurzem in ihrer Wirkung in den Endverbrauchermärkten vernachlässigbar. Sie gewannen in den letzten Jahren an Bedeutung und verringern zunehmend das gesamte Absatzpotential in den Endverbrauchermärkten. Zudem unterscheiden sie sich durch ein verändertes Abnahmeverhalten von den übrigen Endverbrauchern. Die gesonderte Beobachtung ihrer Anzahl ist in den gesamten Endverbrauchermärkten und so auch im Zusammenhang der Energiegemeinschaften zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe erforderlich geworden. Diesen Endverbrauchern wird sowohl für die Entnahme als auch Einspeisung in das Netz die jeweilige Netznutzung in Rechnung gestellt. Die Anzahl der Lieferantenwechsel als auch der Marktanteile der Lieferanten in Energiegemeinschaften geben Auskunft über die Entwicklung der Lieferantenwahl durch die teilnehmenden Endverbraucher.

#### **Zu § 2 Abs. 4 Z 7**

Die bisherige monatscharfe Meldung der Anzahl der eingeleiteten Lieferantenwechsel hat sich als wenig sachdienlich erwiesen und wird gestrichen. Durchgeführte Analysen haben gezeigt, dass Vergleiche des Monatswertes von eingeleiteten zu durchgeführten Lieferantenwechsel keine Aussagen über die Funktionsfähigkeit des Wechselprozesses erlauben. Der Grund liegt darin, dass der Wechselprozess mit der erlaubten 3-wöchigen Wechselfrist sich regelmäßig über das Monatsende hinweg in das nachfolgende Monat zieht. Die Beobachtung des Wechselprozesses wird durch die Abfrage der nicht abgeschlossenen Lieferantenwechsel - unterschieden nach Gründen der Ablehnung - verbessert.

#### **Zu § 2 Abs. 9**

Die stetigen Weiterentwicklungen des Elektrizitätsmarktes auf Großhandels- und Endverbraucherebene einerseits und steigende Anteile volatiler erneuerbarer Energieträger erfordern Überwachungstätigkeiten anhand möglichst aktueller, hochfrequenter Daten zur Wahrung der preislichen und wettbewerblichen Integrität aller Marktsegmente. Angebotsseitig werden zu diesem Zwecke viertelstündliche Daten der eingespeisten Erzeugung von Großkraftwerken erhoben, die im Einklang mit der bestehenden Erhebung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 E-EnLD-VO 2017 stehen. Die Meldung der physikalischen Importe und Exporte erfolgt analog zur Erhebung gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 E-EnLD-VO 2017.

#### **Zu § 2 Abs. 10**

Zur Klärung der Rolle von Verbrauchstrukturen relevanter Großverbraucher für marktliche Prozesse werden die viertelstündlichen Energiemengen gemäß § 2 Abs. 3 E-EnLD-VO 2017 in die Emo-V überführt. Es kommt zu keinem zusätzlichen Erhebungsaufwand für die meldepflichtigen Netzbetreiber.

### **Zu § 3 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Regelzonenführer**

Zur Komplementierung der in § 2 Abs. 9 und 10 erhobenen Detaildaten werden aggregierte Last und Erzeugungsdaten auf Viertelstundenbasis und Regelzonenabgrenzung erhoben. Die zusätzlichen Viertelstundendaten der realisierten Austauschfahrpläne ermöglichen die Überwachung des marktlichen grenzüberschreitenden Austausches, welcher gerade für den österreichischen Elektrizitätsmarkt von besonderer Bedeutung ist. Diese Daten der Regelzonenführer werden bereits gemäß § 2 Abs. 1 E-EnLD-VO 2017 gemeldet.

### **Zu § 4 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Bilanzgruppenkoordinatoren**

Um die Marktprozesse auch im Kontext der Bilanzgruppen als Grundstruktur des österreichischen Elektrizitätsmarktes analysieren zu können, werden relevante viertelstündliche Energiemengen erhoben. Die in Z 1 bis Z 7 genannten Ausprägungen werden in gleichlautender Definition gemäß § 2 Abs. 5 E-EnLD-VO 2017 übermittelt. Es kommt zu keinem Zusatzaufwand durch diese Erweiterung der Emo-VO.

### **Zu § 5 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Lieferanten**

#### **Zu § 5 Abs. 1**

Die Erhebungsinhalte des Abs. 1 gehen über den Umfang der EMO-VO 2017 und die bisherige Meldefrequenz hinaus, um weitere wichtige Aspekte des Marktes sowie dessen Auswirkungen auf Endkunden und zentrale Aspekte deren Schutzes zu ergänzen, sowie zeitnah überwachen zu können.

Monatliche Meldungen (vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 1) gewährleisten auch hier eine effektivere Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben und ermöglichen zeitnahe Reaktionen auf außergewöhnliche und abrupte Ereignisse auf den Märkten bzw. andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Markt und Endkunden (siehe Erläuterungen zu § 2 für eine weitere Herleitung der Notwendigkeit einer monatlichen Datenmeldung).

Die vorliegende Neuerlassung sieht eine Ergänzung um folgende Inhalte vor:

1. Abs. 1 Z 3 erfasst Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß §82 Abs. 2a EIWOG 2010. Nähere Informationen finden sich in den Erläuterungen zu § 2 zur parallel bestehenden Meldepflicht der Netzbetreiber.
2. Abs. 1 Z 4 erfasst die Anzahl der Vertragsauflösungen durch Lieferanten. Lieferanten können unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist aufgrund der Vertragsfreiheit Lieferverträge mit ihren Kunden auflösen (iSe ordentlichen Kündigung; vgl. § 76 Abs. 1 EIWOG 2010). Weiters besteht für Lieferanten die Möglichkeit, Lieferverträge bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Kunden (z.B. Zahlungsverzug, Nichtzahlung) unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens basierend auf § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) aufzulösen (iSe außerordentlichen Kündigung). Solche Vertragsauflösungen machen es für Endkunden notwendig, bis zum Kündigungstermin einen anderen Lieferanten zu kontrahieren. Sollte ihnen dies nicht bis zum Verstreichen der Kündigungsfristen möglich sein, droht eine Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, da ein aufrechter Liefervertrag eine der vertraglichen Grundbedingungen für die Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber darstellt (vgl. Erläuterungen zu § 2). Die Erhebung von Daten zu Vertragsauflösungen durch Lieferanten ermöglicht eine Früherkennung von möglichen Herausforderungen, insbesondere durch eine Vielzahl (außer)ordentlicher Kündigungen oder eine Häufung von Veranlassungen von Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und deren sozio-ökonomischen Folgen für betroffene Endkunden. Gemeinsam ergeben diesbezügliche Informationen ein vollständiges Bild und ermöglichen Einsichten in und die Überwachung von Marktpraktiken und -entwicklungen insbesondere bei Verletzung vertraglicher Pflichten mit wesentlichen Folgen für den Schutz der Endkunden.
3. Alternativ zur Vertragsauflösung können Lieferanten bei Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden beim jeweiligen Netzbetreiber eine (vorübergehende) physische Trennung der Anlage vom Stromnetz (Abschaltung) begehren (vgl. Abs. 1 Z 5). In diesem Fall reagieren Lieferanten mit der Aussetzung ihrer eigenen Leistung (=Lieferung von Energie) auf die Verletzung vertraglicher

Pflichten durch die Kunden, weshalb auch hier von Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten gesprochen wird. Um aber die eigene Aussetzung sicherzustellen, müssen sich Lieferanten der Netzbetreiber bedienen, da nur diese zur physischen Trennung von Anlagen vom Stromnetz berechtigt sind. Ihr Begehren auf eine solche Trennung wird als Veranlassung einer Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten bezeichnet. Nach Wegfall der Vertragsverletzung nimmt auch der Lieferant wieder seine vertraglichen Pflichten wahr und beliefert dieselben Kunden, es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung wie in den Erläuterungen zu § 2 bereits beschrieben.

## **Zu § 6 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Erzeuger**

### **Zu § 6 Abs. 1**

Zur Ermöglichung der korrekten Marktgrenzung für Preis- und Wettbewerbsanalysen werden die genannten viertelstündlichen Energiemengen benötigt. Diese finden sich im gleichen Wortlaut in § 2 Abs. 4 E-EnLD-VO 2017 und verursachen daher keinen zusätzlichen Erhebungsaufwand. Zur Vervollständigung etwaiger Marktgrenzungsfragen bedarf es auch der Erhebung der Daten von Eigenerzeugern in Viertelstundenauflösung. Durch die bereits implementierte Erhebung dieser Daten gemäß § 2 Abs. 7 E-EnLD-VO 2017 kommt es zu keinem Mehraufwand.

Die Verfügbarkeit von Speicherinhalten und die Lagerstände fossiler Primärenergieträger stellen wesentlichen Grundlagen für den Einsatz potenziell preisgebender Technologien dar. Die Erhebung dieser Tageswerte erfolgt analog zu den Meldungen gemäß § 3 E-EnLD-VO 2017. Zur weiteren Differenzierung der Stromerzeugung und des Pumpverbrauchs von Speicherkraftwerken werden die Monatswerte der Erzeuger gemäß § 4 E-EnLD-VO 2017 in die gegenständliche Verordnung übertragen. Die Überführung der Jahreswerte der Erzeuger gemäß § 5 Abs. 4 E-EnLD-VO 2017 geschieht zum Zwecke der Plausibilisierung und weiteren Vervollständigung der Daten im Rahmen der Überwachungstätigkeit.

Gerade für Wettbewerbs-, Simulations- und Potenzialanalysen sind möglichst umfassende Daten über die zur Verfügung stehenden Anlagen essenziell. Derartige jährliche Bestandserhebungen erfolgen bereits gemäß § 5 Abs. 5 E-EnLD-VO 2017 sowie § 7 Elektrizitätsstatistikverordnung 2016. Hierdurch wird die Erhebung grundlegender Bestandspotenziale prinzipiell im Wortlaut der E-EnLD-VO 2017 in die gegenständliche Verordnung übernommen und um die für Marktanalysen notwendigen Informationen über Bilanzgruppenzugehörigkeit und präqualifizierte Leistung je Regelreserveart erweitert.

## **Zu § 7 und 8 – Durchführung der Erhebungen, Meldepflichten**

Analog zu den Bestimmungen im Statistikbereich sowie im Bereich der Energielenkung werden alle Datenquellen in die Regelung aufgenommen und können unbeschadet einer abweichenden Regelung für die Zwecke dieser Verordnung herangezogen werden. Insbesondere werden Verwaltungsdaten sowohl der E-Control wie auch der Bilanzgruppenkoordinatoren als mit den direkten Meldungen gleichwertige Datenquelle definiert.

Zur möglichen Vereinfachung auf Seiten der Meldepflichtigen, wie auch aufseiten der Regulierungsbehörde wird in § 7 Abs. 2 die Grundlage für eine gesonderte Meldung unter Nutzung der Daten der Wechselplattform normiert. Ob die Meldung tatsächlich auf diesem Weg erfolgt, ist von der Einwilligung der Meldepflichtigen abhängig, welche eine entsprechende Vereinbarung mit den Bilanzgruppenkoordinatoren treffen müssen. Diese können dann die notwendige Sammelmeldung an die Regulierungsbehörde durchführen, in welcher die Daten der Meldepflichtigen jeweils gesondert enthalten sind. Aufgrund des dafür notwendigen Umstellungsaufwands geht die E-Control davon aus, dass eine entsprechende Datenübermittlung erst ab einer größeren Menge von zehn oder zwanzig Interessenten realisiert

werden kann. Kommen die Meldepflichtigen ihrer Meldepflicht auf diesem Weg nach und werden die Daten in der geforderten Qualität und im geforderten Format zeitgerecht vom Bilanzgruppenkoordinator übertragen, ist die Meldung durch die Meldepflichtigen nicht mehr erforderlich. Meldepflichtig und -verantwortlich bleiben jedoch weiterhin Netzbetreiber und Lieferanten.

**Zu § 9 – Datenformate, Verfahren der laufenden Datenerhebung**

Diese Regelung entspricht der Regelung des § 88 Abs. 2 erster Satz EIWOG 2010 und gleicht den entsprechenden Bestimmungen aller anderen Datenverordnungen der E-Control.

**Zu § 10 – Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit XX.XX.20XX in Kraft. Die erste Datenmeldung basierend auf dieser Verordnung hat daher spätestens mit **XX. XXXX 20XX** zu erfolgen. Da diese Verordnung nur die Erhebung der Daten durch die Regulierungsbehörde bzw. die Meldung der Daten durch die Meldepflichtigen regelt, kommt es damit auch bei Meldung von Werten aus dem Jahr **20XX** zu keiner rückwirkenden Anwendung der Bestimmungen.



